

selbst für den Laien erkennbar an sich tragen, daß eine Abänderung in wesentlichen Punkten kaum zu erwarten steht.

Die Entscheidungsgründe lauten wie folgt:

Kläger haben im Wesentlichen zu Begründung des Bl. 5 d. und 6 aufgestellten Petiti nach Inhalt der Klagschrift zunächst

- a. Bl. 2 auf den Inhalt der beiden Zeugnisse sub I und II Bl. 6 b. ff. Bezug genommen, sodann
- b. Bl. 3 sich auf die ihnen erteilten Privilegien berufen, endlich
- c. Bl. 4 b. angeführt, daß Beklagter von funfzehn Lithographien ihres Verlags in Reduction ausgeführte Copien auf Stahlplatten graviren lassen und selbige vervielfältigt und vertrieben habe.

Ad. a. kann den Klägern zugestanden werden, daß nach Inhalt des Zeugnisses sub I. Bl. 6 b. von Seiner Majestät dem Könige von Bayern besagte Allerhöchster Signate vom 10. und 25. Februar 1844 der Kunstanstalt von Piloty und Ebhle in München die Erlaubniß zur Herausgabe von Abbildungen von Gemälden in der Königl. Pinakothek zu München und der Gallerie zu Schleißheim, so wie von den dem Allerhöchsten Privateigenthume zugehörigen neueren Malerwerken, ingleichen

nach Inhalt des Zeugnisses sub II. Bl. 8 von Seiner Königl. Hoheit dem Herzoge Maximilian von Bayern den Besitzern der gedachten Kunstanstalt die Erlaubniß, ein in der Herzogl. Gemälde-Sammlung befindliches, dicto fol. genauer beschriebenes Delgemälde von Mayr auf Stein abzubilden und herauszugeben,

ertheilt und daß auch nach weiterem Inhalte dieser Zeugnisse bis zur Zeit der Ausstellung derselben niemand Anderem die Erlaubniß zur Herausgabe von Abbildungen aus den vorgenannten Gemäldegallerien und resp. zur Copirung des letztgedachten Gemäldes gegeben worden sei.

Allein so viel ist, abgesehen von den Seiten des Beklagten gegen diese Attestate Bl. 24 ff. und Bl. 62 b. zur Sprache gebrachten einzelnen Bedenken, sofort klar, daß durch das Vorhandensein dieser Zeugnisse in dem vorliegenden Rechtsstreite für die Kläger dem Beklagten gegenüber ein wesentliches Resultat nicht gewonnen wird. Etwas Weiteres, als eben die Gestattung des Abzeichnens und der Herausgabe der entnommenen Copien, oder der Umstand, daß die Inhaber der fraglichen Kunstanstalt ihrerseits von den Gemälden der gedachten Gallerien nicht unerlaubter Weise, nicht ohne Allerhöchste und resp. Höchste Genehmigung und nicht ohne Vorwissen der mit der Aufsicht der Gallerien betrauten Beamten ihre Copien entnommen haben, kann aus den Zeugnissen keineswegs abgeleitet werden, insbesondere folgt daraus nicht eine ausschließliche Berechtigung zur Entnahme und Herausgabe solcher Copien, nicht ein Verlagsrecht oder ein Verbotungsrecht gegen Dritte. Hätte also die erhobene, auf Gewährung des gesetzlichen Schutzes wider Beeinträchtigung Seiten eines Dritten durch Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung und Vervielfältigung gerichtete Klage durch die producirten beiden Erlaubnißscheine begründet werden sollen, so könnte mit Rücksicht auf die Vorschriften in § 1 des

Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. vom 22. Febr. 1844.

die Klageabweisung keinem erheblichen Zweifel unterliegen. Es wird jedoch dieser Punkt, so weit er nicht mit dem oben sub b. genannten zusammenrifft, durch die eigne Erklärung der Kläger Bl. 55 b. zur Gnüge erledigt, indem dieselben an dieser Stelle unter Bezugnahme auf die Einlassungspunkte 3. 6. 7. sich dahin aussprechen,

daß das von ihnen in Anspruch genommene Verlagsrecht nicht auf eine gallerieinspectoralische Erlaubniß der Zeugnisaussteller, der Herren Zimmermann und Theodori, welche hierzu offenbar nicht berechtigt wären, sondern vielmehr auf ein Seiten der Privateigenthümer der diesfalligen Originalgemälde ausdrücklich ertheiltes Privilegium gegründet werde.

Was nun weiter

ad b. das gedachte Privilegium betrifft, so gebietet es der Klagschrift an den hierunter erforderlichen bestimmten Angaben. Nachdem Kläger Bl. 3 die Behauptung aufgestellt, daß sie „somit“ (also auf Grund der vorerwähnten Zeugnisse) ausschließlich berechtigt seien, Abbildungen der in Frage stehenden Art Behufs der Herausgabe anfertigen zu lassen, sie auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, buchhändlerisch zu vertreiben und in jeder beliebigen Weise darüber zu verfügen, fahren sie dicto fol. fort:

Auf Grund der ihnen erteilten Privilegien haben Kläger vor einiger Zeit Abbildungen der in der Beilage A — genannten Gemälde anfertigen lassen u. s. w.

Etwas Weiteres findet sich in Ansehung dieser angeblichen Privilegien in der Klage nicht. Erst in der Replikschrift wird Bl. 55 b., wie bereits erwähnt worden, angeführt,

daß das von den Klägern in Anspruch genommene Verlagsrecht auf ein Seiten der Privateigenthümer der diesfalligen Originalgemälde ausdrücklich ertheiltes Privilegium gegründet werde, weiter hierzu bemerkt, daß die schon aus den Worten der Klage, nämlich aus lit. cont. pct. 3. 6. 7. erhelle und endlich Bl. 56 behauptet, daß vorliegenden Falls die in der Klage genannten fürstlichen Personen als Privateigenthümer der in ihren Gallerien befindlichen Gemälden die alleinigen Berechtigten zu Ertheilung eines derartigen Privilegiums, wie es von den Klägern behauptet werde, gewesen seien.

Dies Alles kann jedoch die nach Bl. 5 c. auf den Eid gestellte Klage in der hier fraglichen Beziehung nicht schlüssig machen. Zunächst enthalten die vorgeordneten Einlassungsabschnitte 3. 6. und 7. nur die Bezugnahme auf die im Zeugnisse I allegirten Allerhöchsten Signate vom 10. und 25. Februar 1844, so wie auf die von Seiner Königl. Hoheit dem Herzog Maximilian von Bayern im Jahre 1839 ertheilte, im Zeugnisse sub II dargelegte Erlaubniß. Von einem Privilegium ist hier nicht die Rede; der Inhalt der Signate selbst ist nicht angegeben und es läßt sich somit der Umfang der dadurch ertheilten Rechte gar nicht übersehen. Die bloße Erlaubniß, wie solche in beiden Zeugnissen dargestellt worden, und der Beisatz, daß zur Zeit dieselbe Erlaubniß niemand Anderem ertheilt worden sei, steht, wie auch Kläger Bl. 55 b. hinreichend zu erkennen gegeben haben, einem Privilegium keineswegs gleich. Sollte mithin die Klage auf ein Privilegium, also auf ein durch Verfügung des Landesherren ertheiltes Vorrecht gestützt werden, so hätte es, sowohl um beurtheilen zu können, ob die von Klägern in Anspruch genommenen Rechte ihnen wirklich zugebilligt worden seien, als auch wegen der bezüglich der Ausländer in

§ 11 f. des Gesetzes v. 22. Febr. 1844.

getroffenen Bestimmungen einer genauen Angabe des Inhaltes der angeblichen Privilegien bedurft. Es kann also auch nach dieser Richtung hin die erhobene Klage für begründet nicht erachtet, weniger der Eidesantrag als ein zum Nachweise dieser angebotenen Privilegien geeignetes Beweismittel angesehen werden, und erledigt sich somit zugleich ein näheres Eingehen auf die Bl. 56 zur Sprache gebrachten Eigenthumsverhältnisse der libellirten Gemäldegallerien, so wie auf die rücksichtlich der Berechtigung zur Ertheilung von Privilegien und resp. zu Uebertragung eines Vervielfältigungsrechtes diesfalls Bl. 68 angeregten Fragen. Auch haben Kläger selbst in ihrer Replikschrift Bl. 54 b. a. E. und Bl. 55 ausdrücklich erklärt,

die ganze Abhandlung (des Segners) von dem Eigenthumsrechte der Gemälde sowohl wie über das des Autors auf die Idee sei hier unnütz, wo die bestimmte Behauptung vorliege: Beklagter habe die in Frage befangenen Stahlstiche von den klägerischen Kunstblättern entnommen und diese letzteren in Reduction copirt. Dieser Umstand allein bilde den cardo rei etc.

Durch diese Erklärung der Kläger ist die Klage in Bezug auf Begründung von ihnen selbst in engere Grenzen eingeschlossen worden und somit nur noch

ad c., zu erörtern, ob das ebengedachte Anführen zu dieser Begründung ausreichend sei. Es ist jedoch auch dies zu verneinen.

Nach der klaren Bestimmung

im § 1 des alleg. Gesetzes vom 22. Febr. 1844.

steht das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu und ist ein auf Andere übertragbares Vermögenrecht. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß im vorliegenden Falle das Recht, die im Streite befangenen Bilder auf mechanischem Wege (so weit dies überhaupt möglich ist) zu vervielfältigen, lediglich den betreffenden Malern, als den Urhebern der Originalgemälde und somit als Schöpfern der durch die Bilder zur Veranschaulichung gebrachten Ideen, so wie den Rechtsnachfolgern jener Urheber zukam und resp. zukommt.

Auf eine Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes Seiten der Verfasser der Originale oder Seiten der Erben derselben auf die Kläger ist in der Klage nirgends Bezug genommen, sondern Bl. 3b., 4a. und b., und 5b. ohne Weiteres behauptet, daß die in Frage stehenden Lithographien in der Kläger Verlage erschienen seien.

Der Besitzer oder Eigenthümer eines Originalgemäldes ist nun aber an sich und als solcher noch nicht zum Verlage oder zur Vervielfältigung des Bildes, mithin eben so wenig zu Uebertragung eines Verlagsrechtes daran befugt; denn in der Veräußerung des Originalkunstwerkes Seiten des Verfassers kann im Zweifel eine Uebertragung des Verlagsrechtes nicht gefunden werden, vielmehr ist dieses letztere von dem Eigenthume am Gemälde selbst wohl zu trennen, und es bedarf zum Ueber-